



Richtsverhältnische Unterschrift(en)
[Redacted Signature]
[Redacted Signature]

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN

Ausgabebedingungen für S -Genussscheine (Genussrechtskapital)

§ 1 Rechtsnatur / Bezeichnung

Die Stadtparkasse Oberhausen begibt auf den Namen lautende Genussscheine unter der Bezeichnung "Sparkassen-Genussscheine" (S -Genussscheine) Ausgabe 2011 / 2018.

§ 2 Erwerber

(1) Die S -Genussscheine werden im Rahmen der "Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer" gemäß § 3 Nr. 39 EStG an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtparkasse Oberhausen ausgegeben.

(2) Mitarbeiter hiernach sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Ausgabezeitpunkt in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, auch wenn dieses Beschäftigungsverhältnis ruht oder die sich in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit befinden. Mitarbeiter hiernach sind ebenfalls die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach § 613a BGB von der Stadtparkasse Oberhausen zur S -Service Rhein-Ruhr GmbH oder S -Logistik Rhein-Ruhr GmbH übergeleitet wurden. Das gleiche gilt für Mitarbeiter der vorgenannten Sparkassengesellschaften, die vorher bei der Stadtparkasse Oberhausen beschäftigt waren und den übergeleiteten Mitarbeitern gleichgestellt sind.

(3) Der steuer- und sozialabgabenfreie Zuschuss, den die Stadtparkasse Oberhausen bzw. die obengenannten Sparkassengesellschaften ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Erwerb der S -Genussscheine zahlen, beträgt die Hälfte des Gesamtwertes, und zwar bis zur Höhe von € 256,00 kalenderjährlich. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch.

(4) An Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der S Service Rhein-Ruhr GmbH, die nicht von der Stadtparkasse Oberhausen übergeleitet wurden oder den übergeleiteten Mitarbeitern gleichgestellt wurden, werden ebenfalls im Rahmen der „Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer“ gemäß § 3 Nr. 39 EStG S -Genussscheine der Stadtparkasse Oberhausen ausgegeben. Ein steuer- und sozialabgabenfreier Zuschuss wird diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht gewährt.

§ 3 Übertragbarkeit

Eine Übertragung auch im Wege der Abtretung/Verpfändung der $\mathbb{E}$ -Genussscheine auf Dritte ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Ausnahmen:

Bei Tod oder völliger Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten sowie Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers (mindestens ein Jahr).

In diesen Fällen ist die Stadtparkasse Oberhausen bereit, bei der Übertragung an berechnigte Arbeitnehmer zu marktgerechten Kursen beratend und vermittelnd tätig zu werden.

§ 4 Verwahrungsart / Verbriefung / Stückelung

(1) Gezeichnet werden kann jeder beliebige Betrag zwischen € 154,-- und € 736,--. Der Mindestanlagebetrag beläuft sich auf € 154,--, der Höchstzeichnungsbetrag auf € 736,--.

(2) Die Ausgabe erfolgt zum Nennwert (100 %). Die Wertpapiere werden am 21.11.2011 ausgegeben.

(3) Die $\mathbb{E}$ -Genussscheine sind in einer Urkunde verbrieft. Ein Anspruch auf die Ausgabe von Einzelurkunden besteht nicht. Die $\mathbb{E}$ -Genussscheine sind depotmäßig zu verbuchende Wertpapiere. Eine Börseneinführung ist nicht vorgesehen.

§ 5 Besteuerung

(1) Die den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber steuer- und sozialabgabenfrei gemäß § 3 Nr. 39 EStG überlassenen $\mathbb{E}$ -Genussscheine sowie die darauf gezahlten Ausschüttungen sind bei der Stadtparkasse Oberhausen körperschaftssteuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, dementsprechend erfolgt keine Körperschaftsteuergutschrift.

(2) Die Ausschüttung an die Mitarbeiter erfolgt unter Abzug von 25 % Kapitalertragssteuer (§ 43 Absatz 1 Nr. 2 EStG), zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

§ 6 Ausschüttung

(1) Die $\mathbb{E}$ -Genussscheine gewähren einen Anspruch auf eine Ausschüttung von % p.a. auf den Nennbetrag.

- (2) Beginnt oder endet das Genussrechtsverhältnis innerhalb eines Geschäftsjahres, so erfolgt eine zeitanteilige Ausschüttung.
- (3) Der Anspruch auf Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn und soweit durch die Ausschüttung ein Bilanzverlust entsteht oder das Genussrechtskapital nach einer evtl. Abschreibung gemäß § 9 noch nicht wieder auf den Gesamtgrundbetrag aufgefüllt worden ist.
- (4) Die Ausschüttung wird jeweils am 01.07. eines jeden Jahres für das letzte zurückliegende Geschäftsjahr gezahlt. Soweit die Feststellung des Jahresabschlusses bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist, erfolgt die Zahlung am 1. Bankarbeitstag nach Feststellung durch den Verwaltungsrat. Die Ausschüttung erfolgt erstmals am 01.07.2013 für den Zeitraum ab 21.11.2011 bis 31.12.2012.

§ 7 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Laufzeit beträgt in Abhängigkeit vom Ausgabe- und Rückzahlungstermin ca. 7 Jahre.
- (2) Das Genussrechtskapital ist beiderseits für die gesamte Laufzeit unkündbar. Dies gilt auch für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters bei der Sparkasse bzw. den in § 2 genannten Sparkassengesellschaften endet.
- (3) Eine vorzeitige Rücknahme ist ausgeschlossen.

§ 8 Rückzahlung

- (1) Nach Beendigung der vereinbarten Laufzeit oder im Falle der außerordentlichen Kündigung löst die Sparkasse die € -Genussscheine durch Zahlung des Nennbetrages bzw. im Falle des § 9 der Bedingungen durch Zahlung des verringerten Wertes ab.
- (2) Die € -Genussscheine werden am 01.07.2018 zurückgezahlt. Ist zu diesem Termin der Jahresabschluss durch den Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, erfolgt die Rückzahlung am 1. Bankarbeitstag nach Feststellung zum Nominalwert, bei Teilnahme am Bilanzverlust durch Zahlung des verringerten Wertes.
- (3) Der Anspruch wird von der Beendigung der Laufzeit bis zur Fälligkeit mit dem in § 6 genannten Ausschüttungssatz verzinst.

§ 9 Teilnahme am Bilanzverlust / Besserungsabrede

- (1) Das Genussrechtskapital nimmt am Bilanzverlust in voller Höhe durch Verminderung des Genussscheinkapitals entsprechend dem

Verhältnis von Genussscheinkapital zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital im Sinne des § 10 Absatz 2 a, 4 und 5 KWG im jeweiligen Geschäftsjahr teil.

(2) Die Sparkasse ist verpflichtet, durch Teilnahme am Bilanzverlust herabgesetztes Genussscheinkapital in den Folgejahren vorrangig vor der Dotierung der Rücklagen bis zum Nominalwert wieder aufzufüllen. Ausgefallene Ausschüttungen sind - im Range nach der Auffüllung gemäß Satz 1 - zuzüglich auf die Ausschüttungen entgangener Zinsen in Höhe des in § 6 festgelegten Satzes nachzuholen.

(3) Die Verpflichtung aus dieser Besserungsabrede zur Auffüllung des herabgesetzten Genussscheinkapitals gilt nicht für Gewinne, die nach mehr als vier Jahren nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs entstehen.

§ 10 Stimmrecht

Die $\mathcal{E}$ -Genussscheine verbriefen lediglich Gläubigerrechte. Sie gewähren keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte im Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Genussscheininhaber besitzt kein Bezugsrecht auf neue $\mathcal{E}$ -Genussscheine und hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös.

§ 11 Nachrangigkeit

(1) Das Genussrechtskapital tritt gegenüber allen nicht nachrangigen Sparkassengläubigern im Range zurück und ist demgemäß erst nach Befriedigung dieser Sparkassengläubiger zu bedienen.

(2) Soweit mit anderen Kapitalgebern im Sinne des § 10 Absatz 4 und 5 KWG ebenfalls eine Vereinbarung getroffen worden ist, erfolgt die Auffüllung in der Reihenfolge und im gleichen Verhältnis wie die Teilnahme am Verlust.

(3) Im übrigen haben die Ansprüche aus dem Genussrechtsverhältnis zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10 Absatz 4 und 5 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des § 10 Absatz 4 und 5 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

§ 12 Rechtsänderung

Die $\mathcal{E}$ -Genussscheine werden durch eine etwaige Verschmelzung oder Umwandlung der Sparkasse nicht berührt.

§ 13 Bekanntmachung

Da die ~~§~~ -Genussscheine ausschließlich an den in § 2 definierten Personenkreis im Rahmen des § 3 Nr. 39 EStG abgegeben werden, erfolgen Bekanntmachungen, die die ~~§~~ -Genussscheine betreffen, im Hause der Stadtparkasse Oberhausen durch Rundschreiben.

§ 14 Hinweis auf § 10 (5) KWG - Satz 2

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 4 KWG).

§ 15 Gültigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ausgabebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

315 / Depot B

abgestimmt mit

610